

Philipp II. (s. d. Art.), der damals in Lissabon weilte, vorgelegt werden mußte. „Wie hat ein Papst“, bemerkt Gams (III, 2, 190, Anm. 3), „ein Concil so sehr überwacht, geleitet, corrigirt, bis in's Kleinste zurechtgewiesen, wie dieser Papst-Rödig.“ Als die Acten der Synode der Congr. conc. Trid. intörpr. übersandt wurden und die Congregation die Zulassung des königlichen Gesandten rügte, suchte Cardinal Quiroga sein Verfahren durch den Nachweis einer alten Gewohnheit zu verteidigen. Gregor XIII. aber befahl, daß der Name des königlichen Abgeordneten aus den Acten ausgelöscht werde (Gams III, 2, 186 f. 189 f.) [Reher.]

Toleranz im weitern Sinne bedeutet die geduldige Ertragung eines beliebigen Uebels, dem man nicht ausweichen kann oder darf (vgl. 2 Cor. 1, 6: *tolerantia* [ὄνομαζία] *passionum*); im engern Sinne die Duldung einer abweichenden religiösen Ueberzeugung, die man innerlich weberbilligt noch mit Gleichmuth betrachtet, äußerlich aber durch Gegenmaßregeln auch nicht hindert, vielmehr geflissentlich zuläßt. I. Das wesentlichste Merkmal im Begriffe der Toleranz besteht darin, daß sie sich eigentlich nur einem Uebel gegenüber bethätigen kann, sei es ein physisches (z. B. Unwissenheit) oder, wie es meistens der Fall ist, ein moralisches (z. B. Sünde, Irrlehre); denn wahrhafte Güter, wie Tugend und Wahrheit, werden nicht einfach gebuhet, sondern gebilligt, beschützt und gefördert (vgl. S. August. Enarr. in Ps. 31, bei Migne, Patr. lat. XXXVI, 271: *Tolerantia, quae dicitur, . . . non est nisi in malis*). Als zweites Hauptmerkmal kommt das Wartenlassen einer gewissen Freiheit gegen das Uebel hinzu, indem man von Maßregeln zur Ausrottung oder Beschränkung desselben absteht. Insofern die Toleranz um das Uebel selbst weiß, unterscheidet sie sich von der Connivenz (*dissimulatio*), welche ein bestehendes Uebel (z. B. Mißbrauch, Gesetzesübertretung) nicht sieht oder sich so stellt, als sähe sie es nicht. Die Zucht zu Gegenmitteln in Theorie oder Praxis führt begrifflich zur Intoleranz, die sowohl eine Tugend als Untugend sein und in letzterem Falle von der einfachen Unduldsamkeit sich bis zu blinder Verfolgungssucht steigern kann. — Die Toleranz gestaltet sich sehr verschieden je nach dem besondern Gebiete, auf welchem sie sich bethätigt, sowie nach der Art und dem Maße der Freiheit, das sie dem Uebel zubilligt. Bei der Religion, die hier allein in Frage kommt, ist vor Allem sorgfältig zu unterscheiden zwischen der irrigen Lehre und der irrenden Person, welche erstere vorträgt oder übt; gegen die Person ist wahre Toleranz möglich bei gleichzeitiger Intoleranz gegen die Lehre. Schreitet die Duldsamkeit jedoch bis zur Anerkennung, Billigung und Inanspruchnahme des falschen Lehrbegriffes selber fort, so geht sie in die dogmatische Toleranz über, welche verwerflich und unästhetisch ist, weil sie geflissentlich dem Irrthume Vorschub leistet und

die Lüge auf gleiche Stufe stellt mit der Wahrheit. Daher ist, rein logisch betrachtet, eine eigentliche Gewissens- oder Glaubensfreiheit unmöglich, unter Beiseiteetzung der Wahrheitsnormen zu denken, was man will (vgl. d. Art. Aufklärung und Liberalismus), oder die Uebertretbarkeit des Sittengesetzes zu lehren (vgl. d. Art. Antinomismus und Libertiner), oder endlich dem klar erkannten Gotteswort den schuldigen Glaubensgehorsam zu versagen (vgl. d. Art. *Abiaphora*). Freilich versteht die heutige Rechts- und Volkssprache unter Gewissens- und Glaubensfreiheit etwas ganz Anderes, nämlich das Recht, die innere sittliche oder religiöse Ueberzeugung auch vor der Außenwelt frei zu vertreten und in Gebet, Opfer und Gottesdienst liturgisch zu bethätigen. So entstehen die Bekenntnis- und Kultusfreiheit, die sich zum allgemeinem Begriff der Religionsfreiheit zusammenschließen lassen. Doch ist Religionsfreiheit mit Toleranz nicht gleichbedeutend; beide unterscheiden sich logisch darin, daß das Recht der Duldung die Macht der Verweigerung solcher Duldung in sich schließt. Ebenso unterscheidet sich die Toleranz von der Religionsgleichheit; denn die gesetzliche Aufrihtung einer Staatskirche, die aus allgemeinen Steuern unterhalten würde, wäre zwar Verletzung der Parität (s. d. Art.), aber kein Einbruch in die Bekenntnis- und Kultusfreiheit. — Aus dem Gesagten ergeben sich von selbst die verschiedenen Arten und Formen der dogmatischen Intoleranz, welche man in ihrer schroffsten Gestalt als Gewissens-, Glaubens-, Bekenntnis- und Kultuszwang zu unterscheiden pflegt. Zwar leuchtet auf den ersten Blick ein, daß auf dem Gebiete des Gewissens und des innern Glaubens ein physischer Zwang, sei es durch den Arm der kirchlichen oder der staatlichen Gewalt, nicht ausgeübt werden kann; denn keine äußere Macht ist im Stande, einen innern Act der Seele vom freien Willen zu erzwingen. Wohl aber kann die Kirche, und sie allein, da sie mit ihrer höhern geistigen Auctorität auch in die Gewissen (*forum internum*) hineinregiert, bestimmte innere Denk- und Willensacte zur strengen Gewissenspflicht machen und so auf die Glaubensgesinnung des Christen einen ethischen Zwang ausüben, dem auf der Gegenseite als Correlat die Glaubenspflicht entspricht (s. d. Art. Glaube). Wo aber die innere Gesinnung in Bekenntnis und Gottesdienst auch äußerlich in die Erscheinung tritt, da ist sie von der äußern Rechtsordnung sofort ergreifbar und kann daher je nach Umständen selbst von der Staatsgewalt entweder gesetzlich gebilligt (s. d. Art. Staatskirche) oder unterdrückt (s. d. Art. *Abigenjer* und *Circumcellionen*) oder bloß tolerirt werden. — Wer den religiösen Irrthum zwar verabscheut oder bekämpft, die irrenden Personen aber achtet und liebt, der übt die praktische oder bürgerliche Toleranz, welche in genauer Trennung der Sache von der Person das gesellschaftliche Verhältniß der Bürger verschiedenen